

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0018/08 CDU-Fraktion	FB 32	S0029/08	05.02.2008
Bezeichnung	Schmierereien in Magdeburg		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	19.02.2008		

### zu 1.

#### **Welche Kosten entstanden durch die Reinigung des Steubendenkmals nach dessen Beschmierung in der letzten Silvesternacht?**

Für die Beauftragung einer Fachfirma sind Kosten in Höhe 324,39 EUR angefallen. Bei der Reinigung des Steubendenkmals wurde diese Firma mit Technik der Feuerwehr unterstützt. Zum Einsatz kam eine Drehleiter und ein Tanklöschfahrzeug. Der Einsatz dauerte ca. 1,5 h. Nach der Gebührensatzung ergeben sich Kosten von 706,50 EUR.

### zu 2.

#### **Was unternimmt die Stadtverwaltung gegen Schmierereien, auch an privaten Gebäuden, die offen zu Gewalt aufrufen?**

Im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr kann eingeschritten werden, wenn durch die Androhung von Straftaten der öffentliche Frieden gestört ist. In § 126 des Strafgesetzbuches werden entsprechende Straftatbestände aufgelistet. Außerdem ist hier § 130 StGB Volksverhetzung einschlägig.

Auch sind Verstöße gegen die öffentliche Ordnung (Anstand, Sitte und Moral) möglich. Liegen die erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen vor, kann der Grundstückseigentümer aufgefordert werden, die Androhung oder den Aufruf kurzfristig unkenntlich zu machen. Bei besonderen und sehr dringenden Einzelfällen erfolgen kurzfristige Maßnahmen vom Stadtordnungsdienst oder von einer beauftragten Firma.

Holger Platz

Mitzeichnung: \_\_\_\_\_  
FBL 32, Herr Dr. Emcke